V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache: M.10322 – TPG/Francisco Partners/Boomi

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 257/02)

1. Am 22. Juni 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— TPG Partners VIII LP („TPG", USA),

— Francisco Partners Management LLC („Francisco Partners", USA),

— Boomi, Inc. („Boomi", USA).

TPG und Francisco Partners übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Boomi.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— TPG ist eine private Investmentgesellschaft, die eine Fondsfamilie verwaltet, die durch Übernahmen und Unternehmensumstrukturierungen Beteiligungen an unterschiedlichen Unternehmen erwirbt.

— Francisco Partners ist eine private Investmentgesellschaft, die auf Partnerschaften mit Technologieunternehmen spezialisiert ist.

— Boomi: stellt eine Cloud-gestützte Integrationsplattform als Dienstleistung („Integration Platform as a Service" – iPaaS) sowie eine Reihe von Cloud-Diensten zur Entwicklung, Ausführung und Steuerung von Integrationsströmen bereit, die die Verknüpfung jeglicher Kombinationen von lokalen und Cloud-gestützten Prozessen, Diensten, Anwendungen und Daten innerhalb einzelner oder zwischen mehreren Organisationen ermöglichen. Das Unternehmen bietet zudem umfassende Dienstleistungen im Bereich der Verwaltung von Anwendungsprogrammierschnittstellen („Application Programming Interfaces" – API) an und unterstützt Organisationen bei der Planung, Konzeption, Umsetzung, Testung, Veröffentlichung, Betreibung, Verwendung, Pflege, Umwandlung und Abschaltung solcher API. Boomi steht derzeit im Eigentum von Dell Technologies Inc.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10322 – TPG/Francisco Partners/Boomi

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.